

Beschluss

AZ: BSchK/120/2010/W
AZ: LSchK Bayern

Karl-Liebknecht-Haus
Kleine Alexanderstraße 28
10178 Berlin

Telefon: 030 24009-641
Telefax: 030 24009-645

In dem Schiedsverfahren

des Antragstellers

gegen

die Antragsgegnerin

Telefonsprechzeiten:

Dienstag 09.00 – 12.00 Uhr

Donnerstag 13.00 – 16.00 Uhr

schiedskommission@die-linke.de

www.die-linke.de

hat die Bundesschiedskommission am 12. November 2011 beschlossen:

Dem Antrag wird, soweit er die Wahlen auf der Versammlung einer LAG am 4. Dezember 2010 betrifft, stattgegeben. Die Wahlen sind zu wiederholen. Im Übrigen wird der Antrag zurückgewiesen.

Begründung:

I.

Der Antragsteller hatte am 8. Dezember 2010 die auf der Versammlung vom 4. Dezember 2010 der Antragsgegnerin durchgeführten Wahlen mit der Begründung angefochten, dass zu dieser nicht fristgerecht eingeladen worden sei. Die Einladung sei erst Mitte November 2010 mit undatiertem Schreiben erfolgt.

Auf der Versammlung waren die Landessprecher/innen der Antragsgegnerin, die Delegierten und Ersatzdelegierten für den Landesparteitag als auch die Delegierten und Ersatzdelegierten für den Bundesparteitag gewählt worden.

Dem war von der Antragsgegnerin in einer Stellungnahme vom 31. Januar 2011 für ein Parallelverfahren zum gleichen Gegenstand entgegengehalten worden, dass die Wahlen bereits auf der Mitgliederversammlung vom 25. September 2010 beschlossen worden war und dass das allen Mitgliedern spätestens seit der Verschiebung des Versammlungsprotokolls am 15. Oktober 2010 bekannt gewesen sei.

Allerdings war der Stellungnahme der Antragsgegnerin und deren Anlagen auch zu entnehmen, dass unter dem 26. November 2010 eine weitere Einladung an die Mitglieder für die Landesmitgliederversammlung am 4. Dezember 2010 verschickt wurde, in der auf mehrheitlichen Beschluss des SprecherInnenrates vom 14. November 2010 alle TOPs gestrichen worden waren, die Wahlen zum Gegenstand hatten.

II.

Das Verfahren war vor der Bundesschiedskommission zu verhandeln, nachdem die Landesschiedskommission wegen Befangenheit eines Mitglieds beschlussunfähig geworden war.

Der Antragsteller ist Mitglied der Antragsgegnerin und damit anfechtungsberechtigt nach § 15 der Wahlordnung. Der Antrag war auch fristgerecht eingereicht worden.

Die Satzung der Antragsgegnerin enthält keine eigene Bestimmung, mit der Form und Fristen zur Einladung zu Mitgliederversammlungen geregelt werden. Soweit der Antragsteller sich daher zur Begründung seines Antrages auf diesbezügliche Regelungen in der Satzung des Landesverbandes oder der Bundessatzung beruft, brauchte sich die Bundesschiedskommission nicht mit der Frage ihrer Anwendbarkeit auseinanderzusetzen, da die Wahlen schon allein wegen der verschickten unterschiedlichen Einladungen zu wiederholen ist. Dies zum einen, weil – wie sich auch in der mündlichen Verhandlung bestätigt hat – nicht alle Mitglieder der Antragsgegnerin auch die die Wahlen absagende später verschickte Einladung bekommen hatten.

Zum anderen waren die Wahlen auf der Versammlung dennoch durchgeführt worden.

Insoweit kann auch dahingestellt bleiben, ob es Unstimmigkeiten bei den Mitgliederlisten gab und ob tatsächlich alle Mitglieder der Antragsgegnerin fristgerecht eingeladen wurden, denn für alle Mitglieder der Antrags-

gegnerin, die die Einladung vom 26. November 2010 zugestellt bekommen hatten, waren die Wahlen nicht angekündigt.

Nach § 3 (1) der WO können Wahlen nur stattfinden können, wenn sie in der Einladung angekündigt sind.

Dieser Antrag war daher auch begründet.

Soweit der Antragsteller des Weiteren eine vorläufige Maßnahme gem. § 13 SO dergestalt beantragt hatte, allen gewählten Landesparteitagsdelegierten das Stimmrecht für den am 11. Dezember 2010 stattfindenden Landesparteitag zu entziehen, war dieser bereits am 23. Dezember 2010 von Bundesschiedskommission abgelehnt worden, weil sein Antrag erst nach dem Stattfinden des Landesparteitages bei der Schiedskommission eingegangen war. Die Bundesschiedskommission weist ergänzend darauf hin, dass Wahlanfechtungen grundsätzlich keine aufschiebende Wirkung haben, mit der Folge, dass gewählte Personen grundsätzlich so lange im Amt sind, wie keine Neuwahlen stattgefunden haben [§ 15 (2) WO].

Der Beschluss erging einstimmig.